Die Entstehung der bischöflichen Gerichtsherrschaften

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **43 (1931)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Einleitung.

Wenn von der Vielgestaltigkeit der Landschaft gesprochen wird, aus welcher im Jahre 1803 der heutige Kanton Aargau hervorging, denkt jedermann an das östreichische Fricktal, an den Berner Aargau, die Freien Ämter und die Grafschaft Baden. Viel weniger bekannt ist die Tatsache, daß im nördlichen Teile der Grafschaft Baden zwei Städtchen und eine Anzahl Dörfer bis 1798 mit starken Fäden an das Ausland, nämlich an die weltlichen Besitzungen des Bischofs von Konstanz geknüpft waren. Vom Standpunkt der äußern Geschichte aus gesehen, haben diese bischöflichen Besitzungen ein Einzeldasein geführt, so daß es vielleicht nicht unbedingt lohnend scheinen könnte, näher auf ihre Vergangenheit einzutreten. Immer mehr aber zeigt es sich, wie besonders in der Rechts- und Verfassungsgeschichte alle endgültigen Resultate abhängig sind von Einzeluntersuchungen; es gibt wohl kaum eine Landschaft, und mag sie von noch so unbedeutender Ausdehnung sein, die in der Entwicklung des Rechts abseits gestanden hätte.

Und gerade die bischöfl. Ämter, deren Geschichte die folgenden Seiten darstellen wollen, zeichnen sich aus durch die Mannigfaltigkeit ihrer rechtlichen Verhältnisse und die Eigenart ihres staatlichen Wesens.

I. Die Entstehung der bischöflichen Gerichtsherrschaften.

Die Bischöfe von Konstanz waren im M. A. Herren der Stadt Konstanz gewesen. In jahrhundertelangen Kämpfen hatte sich die Stadt von ihren Oberherren befreit und war im Jahre 1255 reichsfrei erklärt worden. Der Verlust der Stadtherrschaft wird für die Bischöfe der Anstoß zum Erwerb eines Territoriums gewesen sein. Die erste Erwähnung des Besitzes der Bischöfe von Konstanz bietet uns eine Urkunde vom 27. November 1155.[1] Darin bestätigt Kaiser

[1] Reg. Ep. Const. I 936.

Erklärung der Abkürzungen am Schluß!

Friedrich I. dem Bischof von Konstanz alle bis dahin erworbenen Güter und Rechte. Größere Gebiete wurden aber erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhundert erworben. Es war von vornherein gegeben, daß das neu zu schaffende Territorium aus Streubesitz bestehen werde. Nur aus zufällig käuflichen Herrschaftsrechten und Grundbesitz konnte es ja zusammengesetzt werden. Trotzdem ist es den Bischöfen gelungen, in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts ein nahezu zusammenhängendes Gebiet in ihren Besitz zu bringen, das vom Randen im heutigen Kanton Schaffhausen bis an den Unterlauf der Aare reichte. Den linksrheinischen Teil dieser Erwerbungen bildeten die Ämter Klingnau und Kaiserstuhl. Einem klaren politischen Wollen waren diese Erwerbungen entsprungen; zwei der politisch tätigsten Bischöfe waren sie größtenteils zu verdanken: Eberhard II. von Waldburg und Rudolf II. von Habsburg. Die rechtsrheinischen Gebiete wurden zuerst erworben; an sie schlossen sich die Erwerbungen im nördlichen Teil der Grafschaft Baden an. Es ist deshalb angezeigt, zuerst kurz auf die Bildung des rechtsrheinischen Territoriums einzugehn.

Mit dem Kauf der Stadt Thiengen wurde der Grund zur Bildung einer bischöflichen Herrschaft in unserer Gegend gelegt. Thiengen gehörte im 12. Jahrhundert den Albgaugrafen, kam nach deren Aussterben an die Herren von Küssaberg und wurde von diesen an das Hochstift Konstanz verkauft. Burg und Herrschaft Küssaberg waren die nächsten bischöflichen Erwerbungen zwischen Rhein und Randen. Wir finden die Küssaburg im 11. Jahrhundert im Besitz eines Klettgauischen Edelgeschlechtes gleichen Namens; die Besitzer der Burg führten im 12. Jahrhundert den Grafentitel, sie hatten die gräfliche Gewalt im obern Albgau. Grafen im Klettgau, in dem die Küssaburg lag, waren bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1408 die Habsburg-Laufenburger. Im Jahre 1250 erlosch das Geschlecht der Grafen von Cussaperch, der letzte Graf Heinrich hatte sein Stammschloß ums Jahr 1244 an den Bischof Heinrich von Tanne verkauft; jedenfalls lesen wir in einer Urkunde von 1245, daß der Bischof Herr der Burg Küssenberg ist, die er mit „Ministerialen, Besitz und anderem Zubehör" erkauft habe.[2] Nach dem Tode des Grafen Heinrich von Küssenberg kam es zu einem Rechtsstreit zwischen dem Grafen von

[2] Reg. Ep. Const. I 1620.

Lupfen und dem Bischof. Der Graf von Lupfen machte Anspruch auf den Nachlaß des Grafen Heinrich, des Oheims seiner Kinder, und wurde durch Belehnung mit der Burg Stühlingen abgefunden;[3] diese Burg scheint also im Kauf des Bischofs eingeschlossen gewesen zu sein.

Aus einem Vergleich, den Bischof Eberhard II. 1250 mit dem Stift Beromünster geschlossen hat, erfahren wir, daß der Hof Hintzenberg bei Burg Küssenberg, Besitz in Rheinheim gegenüber Zurzach, die Vogtei über dieses Dorf und eine Fischenz am Rhein an das Bistum kamen; bei Rheinheim habe der Bischof eine Brücke gebaut.[4] Die Ausdehnung der bischöflichen Herrschaft auf das linke Rheinufer ist also wahrscheinlich schon geplant gewesen.

Schon im Jahre 1122 besaß der Bischof von Konstanz in Neunkirch im Klettgau einen Hof.[5] 1254 tauscht Bischof Eberhard II. von Waldburg mit dem Abt von Wettingen die Kirche Talwil gegen die Kirche von Lienheim bei Kaiserstuhl; der Bischof erhält dazu noch eine Entschädigung von 120 Mark Silber, die er zum Ankauf von Neunkirch zu verwenden gedenkt.[6] Wirklich kaufte der Bischof im Jahre 1260 Neunkirch von den Krenkingern um 350 Mark Silber. Dazu erwarb er noch 3 Höfe, und brachte so fast den gesamten Grundbesitz an sich.

Eine günstige Gelegenheit zu Gebietserweiterungen bot dem Konstanzer Stift der Zerfall des Hauses Regensberg. So konnte Bischof Heinrich II. 1302 seine Besitzungen im Klettgau abrunden durch den Kauf der Vogteien Ober- und Unterhallau und Hemmenthal. Auf öffentlicher Steigerung verkaufte ihm Lütold von Regensberg diese Dörfer mit Leuten, Wäldern, Wiesen, Äckern, Weiden und Mühlen um 485 Mark Silber.[7] Über diese 3 Dörfer und das Städtchen Neunkirch übte der Bischof später nicht nur die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit aus, ohne daß die Urkunden uns darüber Aufschluß geben, wie er in den Besitz der letzteren gelangt ist.

Unterdessen hatte das Stift Konstanz bereits links des Rheins in der Grafschaft Baden Fuß gefaßt. Die erste Erwerbung war Zur-

---

[3] Reg. Ep. Const. I 1781.

[4] Reg. Ep. Const. I 1768 und 2354.

[5] W. Wildberger: Gesch. der Stadt Neunkirch.

[6] Reg. Ep. Const. I 1869.

[7] Reg. Ep. Const. II 3255.

zach. Kaiser Karl III. hatte Zurzach 881 dem Kloster Reichenau geschenkt.[8] Das Klösterchen sollte zunächst der Kaiserin als Wittum dienen und nach deren Tod an Reichenau fallen. Bis ins ausgehende 13. Jahrhundert hat dann Zurzach an den Geschicken dieses mächtigen Klosters teilgenommen. Seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts ging es unaufhaltsam abwärts mit der kulturellen Leistungsfähigkeit und dem Reichtum des Inselklosters. Als dann die Reichenau auch in den Kampf zwischen Friedrich II. und dem Papst hineingerissen wurde, und während des Interregnums schwer litt, war ihr finanzieller Ruin vollständig. Entlegenere Besitzungen mußten veräußert werden, um wenigstens das nächste zu retten. Der tatkräftige Bischof Eberhard II. von Konstanz hatte selber in die Reichenauer Händel eingegriffen, die Insel besetzt und sich von Mönchen, Rittern und Bauern Treue schwören lassen. Die finanzielle Notlage des Klosters verschaffte ihm nun die Möglichkeit, den Grund zu den spätern bischöflichen Ämtern der Grafschaft Baden zu legen. Abt und Konvent verkauften ihm am 27. Mai 1265 die Vogtei, den Hof und die Kirche Zurzach für 300 Mark Silber.[9] In den Kauf eingeschlossen waren die Dörfer Mellikon, Rekingen und Rietheim und der Patronat der Kirche Klingnau. In der Verkaufsurkunde sind die Namen von 34 Zeugen erwähnt, darunter Abt Berthold von St. Gallen, ein Beweis, daß man dem Verkauf große Bedeutung beimaß.

Es ist schon behauptet worden, der Bischof von Konstanz sei durch diesen Kauf in den Besitz der gesamten Jurisdiktion gekommen, da Zurzach als Reichenauer Gut den Vorzug alter Immunität genoß.[10] Dazu ist vor allem zu bemerken, daß der Ausdruck „alte Immunität" im Sinne von Beseitigung der gräflichen Gerichtsbarkeit hier sinnlos ist, denn die ersten Immunitätsprivilegien der Reichenau befreiten deren Besitzungen nur vom Gericht des Zentenars.[11] Ein Privileg Karls des Dicken vom Jahre 887 befreite die Reichenau dann auch von der gräflichen Gewalt und übertrug die gesamte Gerichtsbarkeit dem Abt; aber infolge der eigenartigen Entwicklung der Vogteiverfassung war diese Ausschaltung der gräflichen Gewalt

---

[8] Die Kultur der Abtei Reichenau I 112.

[9] Welti: 233.

[10] So Speidel: Beiträge zur Geschichte des Zürichgaus.

[11] Vgl. z. Folg.: Kult. d. Reichenau I 488 ff; A. Heilmann: Die Klostervogtei 17 ff.

für alle entlegenen Besitzungen des Klosters im 13. Jahrhundert längst illusorisch geworden; denn die Kastvögte waren aus Beamten wirkliche Inhaber der Hochgerichtsbarkeit geworden. Im Thurgau war die Reichenauer Vogtei schon Ende des 10. Jahrhunderts erbliches Lehen der Nellenburger. Der Zerfall der äbtischen Gerichtshoheit war ja die direkte Ursache der berühmten Reichenauer Fälschungen. Die gefälschten Urkunden sollten dem Abt nicht nur die freie Vogtwahl, sondern auch das unbedingte Absetzungsrecht verschaffen. Es war umsonst; einzig auf der Insel und in einigen Küstenorten war es dem Abt gelungen, wirklicher Inhaber der Hochgerichtsbarkeit zu bleiben; in allen übrigen Reichenauer Besitzungen behaupteten sich die Vögte. Als Eberhard II. Zurzach kaufte, waren die Habsburger im Besitze der Kastvogtei; sie war ihnen mit dem kiburgischen Erbe zugefallen. Die Möglichkeit, daß durch den Kauf auch das Hochgericht an den Bischof gekommen wäre, ist also ganz ausgeschlossen.

An die Erwerbung Zurzachs schloß sich 1269 diejenige Klingnaus an. Wichtig für das Zustandekommen dieser Gebietserweiterung waren die Beziehungen der Konstanzer Bischöfe zu den thurgauischen Freiherren von Klingen. Ulrich II. von Klingen treffen wir schon 1227 in einer Urkunde als Lehensmann Bischof Konrads von Tegerfelden.[12] Er verpfändet darin seine bischöflichen Lehen mit Ausnahme desjenigen in Herdern (Thurgau) dem Truchsessen Eberhard von Waldburg, seinem Schwager, um 200 Mark Silber. Im Jahre 1236 stoßen wir zum erstenmale auf bischöflichen Besitz an der untern Aare:[13] nach dem Schiedsspruch Hartmanns von Kiburg verzichten Bischof Heinrich von Tanne und sein Lehensmann Ulrich II. von Klingnau zugunsten der Johanniter auf die Kirche Leuggern, dagegen wird die Hälfte der früher Reinhard von Bernau gehörigen Güter dem Bischof zugesprochen. Ulrich II. behält sie als Lehen. Tegerfeldischen Grundbesitz, Hofstätten in der Beznau, tauscht er im Jahre 1239 mit dem Abt von St. Blasien gegen ein Grundstück, das er für die Erbauung der Stadt Klingnau benötigt.[14] 1249 urkundet Ulrichs Sohn, Walther von Klingnau, der Minnesänger,

---

[12] Reg. Ep. Const. I 1388, Näheres darüber bei Mittler: Festschrift Walt. Merz 143 f.

[13] Reg. Ep. Const. I 1485.

[14] Welti: 227 Zur ältern Geschichte von Klingnau. Vgl. Merz I 293 f.

zum erstenmal im Schloß Klingnau; ihm wurde bei der Erbteilung 1258 die neuerbaute Stadt zugeteilt. Die Geschichte Walthers ist eine ununterbrochene Kette von Veräußerungen des Tegerfeldischen Erbes; Schenkungen an Kirchen und Klöster wechselten mit Tausch und Verkauf, bis mit der Veräußerung Klingnaus den 11. Mai 1269 die Liquidation nahezu beendigt war. Wir haben den Zeitgenossen Walthers auf dem bischöflichen Stuhl zu Konstanz schon kennen gelernt, es ist kein anderer als Eberhard II. von Waldburg, der Begründer des rechtsrheinischen bischöflich-konstanzischen Territoriums. Im Kauf von Zurzach war der Patronat der Klingnauer Kirche eingeschlossen gewesen; der Bischof hatte also bereits im Städtchen Fuß gefaßt. Außerdem war Eberhard nicht nur wie seine Vorgänger Lehensherr derer von Klingnau, sondern ihr naher Verwandter, nämlich als Sohn jenes Truchsessen ein Vetter Walthers.

Das Eingreifen Eberhards II. in die Liquidation war also fast etwas Selbstverständliches. Er kaufte für 1100 Mark Silber die Stadt Klingnau mit Bürgern und „adversis qui vulgo dicuntur Selder" mit allen Gerechtigkeiten und Zubehörden, mit der Brücke über die Aare, mit dem Gut, auf dem ehemals die Burg Tegerfeld gestanden hatte, und die Vogtei über die Besitzungen St. Blasiens in Döttingen.[15] Walther von Klingen behielt sich, seiner Frau und seinen Töchtern das Haus vor ob dem Tor, unz an die kuchin mit dem erger und mit dem stalle vor dem tor; es soll ihnen allen bis zum Tode gehören und dann an das Bistum fallen.[15] Eine eigentliche Belastung für die neue bischöfliche Erwerbung war die überragende Stellung, die sich St. Blasien rings um Klingnau zu verschaffen gewußt hatte. Schon zur Gründung der Stadt war die Erwerbung des St. Blasischen Grundbesitzes nötig gewesen; das mächtige Kloster hatte bei jenem Tausch im Jahre 1239 die Zwangslage Ulrichs II. benützt, und das Zustandekommen des Handels an die Bedingung geknüpft, alle Rechte über seine in der neugegründeten Stadt wohnenden Eigenleute zu behalten. Das Kloster hat nicht, wie schon behauptet worden,[16] den Zuzug seiner Leibeigenen in die Stadt verwehrt, sondern hat sich einfach garantieren lassen, ut ab hominibus Sancti Blasii, tam villicis quam aliis ibidem residentiam

[15] Welti: 233 f. und 235 f.

[16] Enderle J.: Studien über den Grundbesitz St. Blasiens von seinen Anfängen bis ins 14. Jh. Diss. Freiburg i. Br. 1909.

habentibus, iuri consuetudini nostre ecclesie ratione concivilitatis in nullo penitus derogetur, videlicet ut nos census, hereditates, morticinia quae vulgo val nominatur et alias requisitiones nobis debitas infra jam dictam civitatem sine contradictione, sicut in nostris villis et propriis curtibus exigamus.[17] Der Grundsatz „Stadtluft macht frei" hätte also auf die Eigenleute St. Blasiens auch dann keine Anwendung finden können, wenn es in der Absicht des Gründers gelegen wäre, ihn in seiner Stadt zur Geltung zu bringen. Der Bischof von Konstanz hat seine Herrschaft in Klingnau mit dieser Einschränkung zugunsten St. Blasiens angetreten; die Durchbrechung des bischöflichen Untertanenverbandes, die sich daraus ergab, war nicht unbedeutend; denn Klingnau war die Verwaltungszentrale des Officiums Clingnouw, eines der ausgedehntesten Ämter des Klosters, und damit war der Aufenthalt zahlreicher Eigenleute gegeben.

Doch sollte der Bischof von Konstanz im Zusammenhang mit den ausgedehnten Gebietserwerbungen St. Blasiens selber zu einer bedeutenden, allerdings zeitlich beschränkten Machterweiterung gelangen. Am 12. Februar 1270 übertrug ihm nämlich der Abt von St. Blasien die Vogtei über die Güter, die das Kloster von Walther von Klingen, Hugo von Tüfenstein, Berchtold von Tegerfeld, Heinrich von Tettingen und dessen Brüdern käuflich erworben hatte. Es waren dies Güter zu Ober- und Untertegerfeld, „in dem gerüte", ferner der Berg Tegerfelden bis zum Walle des einstigen Schlosses, der Hof „Uffen-Giselbach" im Dorfe Tegerfeld, der Hof Nieder-Lo, Höfe in Ober- und Unterendingen und der Hof in Litebach.[18] Eberhard II. ist zum Vogt gewählt „quam diu vixerit in dignitate episcopatus" er soll diese Güter gegen alle Angriffe schützen und überhaupt auf den Nutzen des Klosters bedacht sein; als Steuer erhält er von jedem der 8 Höfe einen jährlichen Zins von einem Scheffel Hafer. Dem Vogt wird nur die Frevelgerichtsbarkeit übertragen; Niederrichter sind die äbtischen Amtsleute: (procuratores), wenn diese bei Fällen von Gewaltsamkeiten (insolentia violenta) die Verwalter des Bischofs zum Gericht beiziehen, so fällt ⅓ der Bußen an den Bischof. Handelt es sich aber um Diebstahl oder ein anderes todeswürdiges Ver-

---

[17] Welti: 227 f.

[18] Argovia III 242.

brechen, (furtum et iudicium sanguinis) so fällt die ganze Buße dem Hochrichter, dem Bischof, zu. Diese Übertragung der hohen Vogtei auf den Bischof von Konstanz ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Einmal stellt sie einwandfrei fest, daß der Bischof die hohe Gerichtsbarkeit ausübte; ferner stellt sie eine merkwürdige Episode des Kampfes dar, den St. Blasien für das Recht der freien Vogtwahl führte. Wahrscheinlich durch eine Urkunde Ottos II. aus dem Jahre 983 ist dem Kloster St. Blasien die Exemtion vom Grafengericht verliehen worden.[19] Damit war das Gericht des Vogtes zum Hochgericht geworden. Im 12. Jahrhundert hatte St. Blasien von Papst und Kaiser das Privileg freier Vogtwahl erhalten. Der Bischof von Basel hatte sich diese Vogtei widerrechtlich angemaßt; sein Vogt wurde abgesetzt, und die Vogtei Konrad v. Zähringen übertragen, bei welchem Geschlechte sie bis zu dessen Aussterben im Jahre 1218 verblieb.

Im Widerspruch mit allen kaiserlichen und päpstlichen Privilegien verpfändete dann König Konrad IV. die Vogtei über St. Blasien an die Habsburger. Über den Streit, der darob zwischen Rudolf und dem Abt von St. Blasien entbrannte, sind wir nicht näher unterrichtet[20]; aber zweifellos ist jene Übertragung der Vogtei an den Bischof von Konstanz ein Beweis für das Bestreben des Abtes, der widerrechtlichen Verpfändung zu trotzen.[21] Für die Gerichtsherrschaft des Bischofs von Konstanz hätte die Ausübung der hohen Vogtei bedeutungsvoll werden können; aber wir wissen, daß sie etwas Vorübergehendes blieb; der Abt von St. Blasien unterlag im Kampf um sein Recht seinen mächtigen Gegnern, den Habsburgern. Unter Heinrich VII. versuchte der Abt ohne Erfolg die Vogtei der schwächern Laufenburger Linie zu übertragen.[22] Schon 1325 anerkannte das Kloster die Erblichkeit im Hause Habsburg. Im Habs-

---

[19] Heilmann A.: Die Klostervogtei im rechtsrhein. Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jhs. 65 ff.

[20] Vgl. Schulte A.: Gesch. d. Habsburger i. d. ersten 3 Jhn. 118 f.

[21] Speidel: Beiträge, op. cit. bemerkt zu dieser Urkunde, sie sei nur in einer königslosen Zeit denkbar, weil sie gegen den Grundsatz des Schwabenspiegels verstoße, wonach ein Pfaffenfürst den Blutbann nicht leihen dürfe. Doch ist darauf zu erwidern, daß der Schwabenspiegel nicht das zur Abfassungszeit geltende Recht enthält sondern viel früheres. Die Bannleihe durch Aebte und Bischöfe ist im 13. Jh. keine Seltenheit mehr.

[22] Schulte: op. cit. 119.

burger Urbar betiteln sich die Habsburger ausdrücklich als „kastvogt des gotzhuses von Sant Blesigen",[23] auch treten sie in den für uns in Betracht kommenden Gebieten als Inhaber der Vogtei über dieselben Güter auf, über welche vorübergehend der Bischof von Konstanz die hohe Vogtei ausgeübt hatte.[24]

Gleichfalls von kurzer Dauer war die Vogtei, die St. Blasien Eberhard II. im Jahre 1271 übertrug und die Güter in Oberendingen, Kadelburg und in andern rechtsrheinischen Ortschaften betraf;[25] doch ist auch diese Erwerbung bezeichnend für das Bestreben Bischof Eberhards, jede Gelegenheit zur Abrundung seines Besitzes zu benützen. In dauerndem Besitz des Bischofs von Konstanz blieb die Vogtei über den Hof von Endingen, den Walther von Klingen als Erblehen des Bischofs und der Johanniterkomtur von Klingnau besessen und gegen Güter St. Blasiens im Elsaß vertauscht hatte; als Ersatz für den bisherigen Zins wurde dem Bischof die Vogtei übertragen;[26] doch hat es sich nur um die niedere Vogtei handeln können. Bischof Eberhard II. starb 1274; der Bistumschronist schreibt über ihn: „Der hat das bistum loblich und weislich geregirt 26 jar; der hat vil zu dem bistumb kouft ...",[27] dann folgt die lange Reihe von Gebietserwerbungen, von denen wir nun diejenigen zwischen Randen und Aare kennen gelernt haben.

Sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle war Rudolf II. von Habsburg-Laufenburg; dieser setzte zwar in der Bodenseegegend die Vergrößerungspolitik seines Vorgängers fort; er kaufte z. B. Arbon, wurde aber durch den Krieg, den er im Bunde mit Zürich gegen Habsburg-Österreich führte, am Weiterausbau der bischöflichen Herrschaft zwischen Aare und Rhein verhindert. „Diser Bischof verließ große schulden hinder ime von wegen des schweren kriegs zehen oder ainlif tausend M. silber".[28] Trotz diesen Schulden gelang es dem Nachfolger Rudolfs, Heinrich II. von Klingenberg (1293—1306), den weltlichen Besitz des Bistums weiter zu vergrößern. Heinrich von Klingenberg ist einer der bedeutendsten Männer unter den Kon-

[23] Habsb. Urbar I 79.
[24] Habsb. Urbar I 114.
[25] Reg. Ep. Const. I 2278.
[26] Argovia III 243.
[27] Christ. Schulthaiß: Constanzer Bistumschronik im Freib. Diözesanarch. VIII 33
[28] Schulthaiß: op. cit. 36.

stanzischen Bischöfen; er ist aus der Kanzlei König Rudolfs hervorgegangen, war dessen Vizekanzler und war auch als Bischof oft in Reichsgeschäften tätig. Berühmt war seine Gelehrsamkeit, und seine Freundschaft mit den Minnesängern hat ihm das Lob des Zürcher Dichters Hadlaub eingetragen: „Wol uns daz der Klingenberger fürst ie wart!" usw.[29] Mitbegründer der bischöflichen Gerichtsherrschaft in der Grafschaft Baden wurde Heinrich von Klingenberg durch den Kauf von Kaiserstuhl und Weiach. 1243 wird Kaiserstuhl zum erstenmal erwähnt. In einer Urkunde vom 23. Juni 1243 schenkt Ulrich von Liebenberg, Burggraf von Rheinfelden, seine Güter in Steinmaur dem Kloster Wettingen; unter den Zeugen finden wir einen R. de Keisirstul;[30] dies ist der älteste bekannte Vertreter des Freiherrengeschlechtes, das wahrscheinlich das Städtchen am Fuße seiner Burg erbaut hat. Von der Erbauung des Städtchens wissen wir nur, daß sie vor 1255 erfolgt sein muß. In diesem Jahre nämlich verurteilt Bischof Eberhard II. den Edlen Lütold von Regensberg, Vogt des Klosters St. Blasien, zur Wiedergutmachung des Schadens, den er dem Kloster dadurch zugefügt hat, daß er während 2 Jahren dessen Einkünfte von einem Haus und Besitz in Kaiserstuhl widerrechtlich einzog.[31]

Lütold VI. von Regensberg ist in den Besitz Kaiserstuhls gekommen durch seine Heirat mit Adilburgis von Kaiserstuhl.[32] Sein Sohn Lütold VII. weist dem Kloster Rüti für seinen in dasselbe eingetretenen Bruder Diethelm 120 M. S. an, die in jährlichen Raten von 10 M. bezahlt werden sollen „de oppido meo Keiserstul". Der einst ausgedehnte Besitz der Regensperger war in dieser Zeit bereits am Zerfallen. Geldmangel zwang Lütold VII., seine Stadt Kaiserstuhl zu verkaufen. Am 1. Mai 1294 kaufte Bischof Heinrich v. K. „die stat und die burch Kayserstul, die an der brugge lit, und ouch den hof ze Tengen mit der kilchun satz so da in höret." Der Kaufpreis betrug 800 M. S. Ferner hatte der Bischof den Oheimen Lütolds, Rudolf, Friedrich und Wolfart von Hewen für zugefügten Schaden eine Entschädigung von 100 M. S. und 200 Mütt Kernen

---

[29] Bisch. Heinr. ist der Held von Kellers Novelle Hadlaub.

[30] U. B. Z. II 90; über die älteste Geschichte von Kaiserstuhl vgl. Merz I 269 ff.

[31] Reg. Ep. Const. I 1876.

[32] Nabholz: Gesch. d. Freiherren v. Regensberg 53 f.

zu bezahlen.[33] Der Bischof hat Stadt und Hof erworben „mit lüten, sie sin edel oder unedel, aygen oder lehen, mit holz, mit velde ... mit allem rehte und mit aller ehafti und ouch mit twinge und mit banne und gerihte ...“ Die Stadt war Eigen des Regensbergers gewesen, der Hof und der Kirchensatz Lehen. Daß mit dem Lehen ein ausgedehnter Grundbesitz verbunden war zeigt schon der Umstand, daß es an 8 bischöfliche Ritter und Dienstmannen, 4 Konstanzer Bürger und an Wernher von Küssaperch geliehen wurde. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei Aufgabe oder Weiterverleihung jener Lehen zu tun, „swez min herre der bischof von Kostenz oder sin nahkomen an mich muotond“. In der Urkunde hatte Lütold VII. behauptet, der Verkauf geschehe im Einverständnis mit seinem Vetter Lütold VIII. von der neuen Regensberg; das scheint aber nicht der Fall gewesen zu sein. Lütold VIII. stellte den ganzen Handel in Frage und erklärte vor den Schiedsrichtern in Eglisau (11. Juli 1294), der Hof zu Thengen und „die burg ze Kayserstuhl“ seien seine rechten Lehen; der Bischof habe sie ihm mit Gewalt geraubt. Das Schiedsgericht wies aber die Ansprüche Lütolds VIII. ab und bestätigte den Bischof in seinem Besitz.[34] Erst 1296 erklärte dann Lütold VIII., „daz min herre bischof Heinrich und daz kapitel von Kostenze mir voelklich widerlait hant als daz reht und alle die anspraché, die ich ... an der stat, an der burg und an dem getwinge ze Keyserstul ...“ zu haben glaubte.[35] Aus andern Urkunden geht hervor, daß in jenem Kauf vom 1. Mai 1294 auch der Zwing und Bann über das Dorf Lienheim eingeschlossen war. Lütold VII. hatte 1291 seinen Kelnhof in Lienheim an Heinrich den Froweler von Basel für 27½ M. S. verkauft; im gleichen Jahr veräußerte er auch seinen Fronhof zu Lienheim für 50 M. S., behielt sich aber Zwing und Bann vor.[36] Wenige Jahre später verkauft Froweler beide Höfe dem Kloster St. Blasien. Aus dem Kauf der Stadt Kaiserstuhl glaubte Bischof Heinrich nicht nur Zwing und Bann über das Dorf Lienheim ableiten zu dürfen, sondern auch Ansprüche auf den Kelnhof. Doch drang er mit diesen Ansprüchen auf Grundbesitz nicht durch, und am 19. März 1299 bil-

[33] Welti: 3 ff.
[34] U. B. Z. VI 249 ff.
[35] U. B. Z. VI 343 ff.
[36] U. B. Z. VI 157 ff.
[37] Reg. Ep. Const. II 3103.

ligt König Albrecht, daß Bischof Heinrich den Hof dem Kloster St. Blasien abtritt unter Vorbehalt der Vogtei.[37] Zwei Tage später datiert ist die Urkunde, die den Streit zwischen Bischof und Kloster definitiv regelt; der Bischof gab seine Ansprüche auf den Hof auf, behielt aber die Vogtei darüber mit einem jährlichen Zins von zwei Mütt Hafer; ferner sichert er sich das Vorkaufsrecht.[38] Im folgenden Jahre bestätigen Rudolf und Friedrich, Herzöge von Östreich, als Kastvögte des Klosters, die Abmachung.[39] Mit Sicherheit darf angenommen werden, daß im Kauf von Kaiserstuhl und Thengen auch Zwing und Bann über das Dorf Herdern inbegriffen war, trotzdem in der Urkunde dieses Dorf ebenso wenig erwähnt wird wie Lienheim; Herdern gehörte zur Pfarrei Thengen und war seit dieser Zeit ununterbrochen in bischöflichem Besitz. 1303 ist es Bischof Heinrich gelungen, das Lehen, das aus dem Hof Thengen, dem Kirchensatz und dem Schloß Röteln an der Rheinbrücke bestand, in ein Eigen zu verwandeln. Er hat nämlich den Lehensherren, den Herzögen von Teck, ihre Rechte abgekauft; diese übertragen ihm ihr Recht am Hofe und am Kirchensatz zu Thengen bei ihrer Burg Kaiserstuhl nahe der Rheinbrücke, sowie ihre Rechte an letzterer, mit Ausnahme der Mannlehen;[40] sicher sind auch diese bald abgelöst worden; denn der Bischof tritt uns später als alleiniger Herr über die Rheinbrücke entgegen.

Ein Jahr nach dem Kauf Kaiserstuhls ermöglichte eine Schenkung die Abrundung des bischöflichen Besitzes. Jakob von Wart, ein Edler, der Bruder des spätern Königsmörders, schenkte seinem Herrn, dem Bischof Heinrich, das Gericht (districtus) über seinen Meierhof und Zwing und Bann über das Dorf Weiach bei Kaiserstuhl. Für den Meierhof wurde dem Bischof das Vorverkaufsrecht zugesichert.[41] Aus den Urkunden geht klar hervor, daß der Bi-

---

[38] K. Urkunde vom 19. März 1299.

[39] Reg. Ep. Const. II 3160.

[40] Reg. Ep. Const. II 3317, 3318, 3333. Mit der Burg Kaiserstuhl ist zweifellos Röteln gemeint, der spätere Sitz des bischöflichen Vogtes. „die burch zu Kayserstul, die an der brugge lit" hieß es in der Verkaufsurkunde von 1294. Das Regest ist auch deshalb interessant, weil es die Vermutung erlaubt, die Herzöge von Teck (Hz. von Würtenberg: eine Nebenlinie der Zähringer) seien die Miterbauer der Kaiserstuhler Rheinbrücke gewesen.

[41] U. B. Z. VI 289 f. Wart behält sich nur die zur Zeit noch fälligen Bußen

schof bloßer Gerichtsherr blieb, ohne Grundbesitzer zu werden. Ihre mißliche finanzielle Lage hat es den Bischöfen nicht mehr erlaubt, vom Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen. Neben den Klöstern Ottenbach und St. Blasien treffen wir später als Grundbesitzer in Weiach den Zürcher Tuchscherer Jakob Röist und die Kaiserstuhler Bürger Johan Smit und Chunrat Rasser.[42] Als St. Blasien während des 30jährigen Krieges in große Bedrängnis kam, verkaufte es seine ausgedehnten Güter in Weiach seinem Amtmann, dem Kaiserstuhler Schultheißen Pelagius Ertzli.[43]

Nachdem Bischof Heinrich 1302 die schon erwähnten Dörfer Hallau und Hemmental erworben hatte, war die Expansionskraft der Bischöfe für mehr als ein halbes Jahrhundert erschöpft.

Doppelwahlen und die damit verbundenen Kämpfe, dazu die oft kriegerischen Auseinandersetzungen mit der Stadt Konstanz, schwächten die bischöfliche Macht so sehr, daß der bisherige Besitzstand oft nur notdürftig aufrecht erhalten werden konnte. Erst 1363 stoßen wir wieder auf eine Vergrößerung des bischöflichen Besitzes in der Grafschaft Baden. Am 10. Februar 1363 kauft Bischof Heinrich III. von Brandis von den Brüdern Rudolf und Friedrich von Thengen und von Rudolfs Gemahlin Katharina von Krenkingen das Schloß Schwarzwasserstelz im Rhein samt den niedern Gerichten im Dorfe Fisibach um 600 M. S.[44] Wasserstelz war ein Stammsitz der Freien von Wasserstelz, die seit dem 12. Jahrhundert in den Urkunden auftreten. Wahrscheinlich durch Heirat ist die Burg in den Besitz der Freien von Thengen gekommen. In den nächsten auf den Kauf folgenden Jahren urkundet Bischof Heinrich III. 15 mal in seinem Schloß Wasserstelz.

Es bleibt nun nur noch die Erwerbung von Weißwasserstelz zu

---

vor, die sonst dem Bischof zuständen, nicht aber die eigentlichen Einkünfte der Gerichtsbarkeiten, wie die Anm. 3 289 irrtümlich meint. Vgl. Reg. Ep. Const. II 2930.

[42] K. Urkunde vom 10. Aug. 1381.

[43] Die jährlichen Gefälle für diese Güter betrugen: 6 Mütt und 3 Viert. Kernen, 2 alte und 2 junge Hühner, 50 Eier und 1 Pfund 4 Schill. Heller „Schaffhauser mes"; ferner 2 Mütt Erbsen, 8 Mütt Roggen und 1 Malter Haber „züricher mes", ein altes und junges Huhn, 50 Eier und 8 Schilling Heller „schaffhauser wehrung" und 9 Schilling 8 Heller. K. Urkunde vom 12. Nov. 1646.

[44] Reg. Ep. Const. II 5784. Zur Gesch. dieses Schlosses vgl. Merz: II 551 und III 122 ff.

erwähnen übrig, der letzten Vergrößerung, die das bischöfliche Territorium erfuhr. Weiß- oder Hochwasserstelz war wie die ihm gegenüberliegende Wasserburg Schwarzwasserstelz ein Stammsitz der Freien von Wasserstelz. Später kam die Burg mit dem Kirchensatz zu Lienheim an das Kloster Reichenau; dann treffen wir sie als reichenauisches Lehen der Herren von Krenkingen. Anfangs des 16. Jahrhunderts belehnt der Abt von Reichenau die Heggenzer von Schaffhausen mit Hochwasserstelz, nachdem diese bereits Schwarzwasserstelz als Pfandlehen des Bischofs von Konstanz besaßen.[45] Seit Jahrzehnten trachteten die Bischöfe danach, die verelendete Abtei Reichenau in ihren Besitz zu bekommen. Im Jahre 1540 war der Untergang des einst so blühenden Inselklosters besiegelt; es wurde dem Bistum Konstanz inkorporiert. Der Fürstbischof kam als Herr der Reichenau in den Besitz der reichenauischen Güter und wurde also auch Herr über Weißwasserstelz; praktisch hatte diese letzte Erwerbung nur die Bedeutung, daß die Heggenzer ihren Lehensherrn wechselten.

Es war eine mühsame Entwicklung, die wir hier zu verfolgen hatten und deren Endpunkt wir nun erreicht haben. Nicht nur sind die Zeiten Eberhards II. von Waldburg und seiner zwei Nachfolger längst vorbei, während welcher ein zielbewußter politischer Wille die Schaffung eines zusammenhängenden geistlichen Fürstentums zu unternehmen schien, sondern der Zerfall hat schon eingesetzt. Der rechtsrheinische Teil des bischöflichen Territoriums zwischen Randen und Aare war infolge der tiefen Verschuldung des Bistums Konstanz verloren gegangen. Nach wiederholten Verleihungen und Verpfändungen war die Herrschaft Thiengen 1482 und die Herrschaft Küssaburg 1497 an die Grafen von Sulz übergegangen. Als Bischof Hugo von Hohenlandenberg am 3. März 1525 die Stadt Neunkirch samt Ober- und Unterhallau für 8500 Gulden an Schaffhausen verkaufte, blieben nur noch unbedeutende Einkünfte als Überreste des einst hoffnungsvollen Territoriums.

Die bischöflichen Gerichtsherrschaften in der Grafschaft Baden aber blieben allen Wirrnissen zum Trotz durch alle Jahrhunderte bis zur großen Umwälzung von 1798 dem Bistum Konstanz erhalten, und das, obwohl sie den entlegensten Teil des geistlichen Fürstentums darstellten.

---

[45] Die Kultur der Reichenau I 470 und 586.

In den bis jetzt analysierten Kaufs- oder Schenkungsurkunden sind wir, abgesehen von der einmaligen Erwähnung des Königs, nie auf eine über dem Bischof stehende staatliche Instanz gestoßen. Bevor wir den Spuren einer solchen Instanz nachforschen, soll dargestellt werden, wie die neugebildeten linksrheinischen Gerichtsherrschaften Anteil nehmen am Geschicke des bischöflichen Gesamtstaates; im Zusammenhang damit soll ihre rechtliche Eigenart festgestellt werden. Dann bleibt die Frage zu prüfen, ob sich vor dem Jahre 1415 ein dem Bischof übergeordneter Hochrichter oder Landesherr finden läßt.

II. Die bischöflichen Gerichtsherrschaften als Glieder des geistlichen Fürstentums bis 1415.

1. Äußere Beziehungen.

Das Bistum von Konstanz spürte als eines der ersten Bistümer den politischen und moralischen Zerfall des ganz unter französischen Einfluß gesunkenen Avigonenser Papsttums. Nach dem Tode Heinrichs II. von Klingenberg war es zu einer zwiespältigen Bischofswahl gekommen. Papst Klemens V. erklärte, ohne auf das Recht des Domkapitels Rücksicht zu nehmen, die Wahl als ungültig, zog die Provisionen an sich und ernannte einen Südfranzosen, der als Gerhard I. von 1307—1318 regierte. „Ein walch, der schwaben siten nit erkennet",[46] kam so auf den bischöflichen Stuhl des größten aller deutschen Bistümer. Seine Wahl hatte Gerhard I. in erster Linie den hohen Geldsummen zu verdanken, die er dafür aufgewendet hatte. Florentiner Kaufleute hatten ihm 6000 Gold-Gl. vorgestreckt. Noch im Jahre der Wahl mußte ihn Klemens V. unter Androhung von Absetzung und Exkommunikation an die Bezahlung erinnern.[47] Daneben scheint diese seltsame Wahl auch noch einen politischen Hintergrund zu haben. König Philipp IV. der Schöne suchte dem deutschen König Albrecht Schwierigkeiten zu machen, indem er durch den ihm ergebenen Papst die Bistümer Basel und Konstanz durch Franzosen besetzen ließ.[48] Die tiefe Verschuldung, in die Gerhard I. das Bis-

[46] Reg. Ep. Const. II 3452 zahlreiche Hinweise über seine Herkunft.

[47] Reg. Ep. Const. II 3461 ff.

[48] Reg. Ep. Const. II 3453. Es waren nebenbei bemerkt die Generalvikare Gerhards, die im Streite der Schwyzer mit dem Kloster Einsiedeln die Leute von Schwyz, Steinen, Muotatal und Arth mit Bann und Interdikt belegten: Reg. Ep. Const. 3820, 3823.